

## **Vereinsstatuten**      Hanro-Areal-Verein mit Sitz in Liestal

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen HANROarealVerein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Interessen der Gesamtheit der Mieterschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie der Besizerschaft und den von ihr beauftragten Verwaltungen zu vertreten und die Kommunikation untereinander zu fördern. Sie setzt sich für die gute Entwicklung des Gesamtareals zum Wohle sowohl der Mieter wie der Besitzerinnen ein.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Vorstand kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen, welche die Umsetzung des Vereinszwecks unterstützen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und Mieterin/Mieter auf dem HANRO-Areal ist. Pro Mieterpartei können nicht mehr als drei Mitgliedschaften bestehen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie zu einer Mieterpartei gehört oder aus anderen Gründen die Vereinszwecke unterstützt. Passivmitglieder erhalten die Einladungen und können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Generalversammlung.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Beendigung des Mietverhältnisses auf dem HANRO-Areal.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Gründe für ein Erlöschen der Mitgliedschaft vorliegen oder wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Generalversammlung
- b die Mitgliederversammlung
- c der Vorstand
- d die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand kann an die Generalversammlung auch einen oder mehrere Vertreter der Besitzerinnen oder der Verwaltung einladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht teil.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der RechnungsrevisorInnen
- b Festsetzung und Änderung der Statuten
- c Abnahme der Jahresrechnung und des RevisorInnenberichtes
- d Beschluss über das Jahresbudget
- e Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f Behandlung der Aufnahme- oder Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Pro Mieterpartei können nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden.

## 9. Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand kann an die Mitgliederversammlung auch einen oder mehrere Vertreter der Besitzerinnen oder der Verwaltung einladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht teil.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Pro Mieterpartei können nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktur und der KassiererIn/dem Kassierer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Ausgaben bis 300 Franken tätigen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch einen oder mehrere Vertreter der Besitzerinnen oder der Verwaltung einladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht teil.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

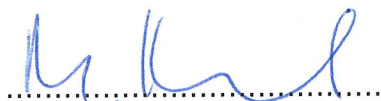
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Mieterverein Baselland.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

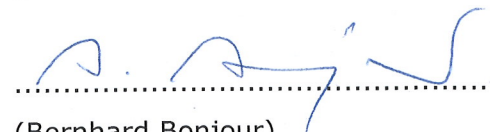
Liestal, 22. Mai 2013

Die / der Vorsitzende:



(Matthias Held)

Die Protokollführerin /  
der Protokollführer



(Bernhard Bonjour)